



**Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

gültig ab 01. November 1990

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluß
3. Antrag auf Wasserversorgung
4. Wasserlieferung
5. Baukostenzuschuss
6. Voraussetzung für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe
7. Hausanschluss
8. Kundenanlage
9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
10. Verlegung von Messeinrichtungen
11. Nachprüfung von Messeinrichtungen
12. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
13. Ablesung und Abrechnung
14. Wasserpreis
15. Umsatzsteuer
16. Zutrittsrecht
17. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke
18. Anschluss zur Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1. Vertragsangebot

- 1.1 Den Versorgungsverhältnissen der Gemeindewerke Kiefersfelden liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die nachstehende Anlage und das Preisblatt zur Anlage und die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ - TAB - (gem. § 17 AVBWasserV) zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV. Die Gemeindewerke Kiefersfelden sind berechtigt, die Anlage und das Preisblatt zur Anlage nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.
- 1.2 Die Gemeindewerke Kiefersfelden vereinbaren die Anwendung der genannten Bestimmungen, also der §§ 2 - 34 AVBWasserV, der Anlage zur AVBWasserV mit dem Preisblatt zur Anlage und der TAB auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern, hier doch nur soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Vertragsabschluß

- 2.1 Kunden der Gemeindewerke Kiefersfelden
- 2.1.1 Die Gemeindewerke Kiefersfelden schließen den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte, wenn er den Wasserversorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Abnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber den Gemeindewerken.
- 2.1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeleigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem Anschlussantrag bzw. der Anmeldung auf Wasserbezug bei den Gemeindewerken gestellt werden.

Die Berechnung des benötigten Wasserbedarfs laut Antrag erfolgt nach den Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen und der Berechnungsanleitung zu DIN 1988 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

4. Wasserlieferung

Die Gemeindewerke liefern Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 4.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 4.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die Gemeindewerke nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- 4.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der Gemeindewerke zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 4.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Weiterleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die Gemeindewerke unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Weiterleitungen gestatten. Der Weiterleitungsnehmer hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV, nach dieser Anlage und dem dazugehörigen Preisblatt zu entrichten. Dabei ist die jeweilige Nennweite, mindestens jedoch DN 25 maßgebend. Die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage gem. DIN 1988 (z.B. einer Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig.
- 4.5 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

5. Baukostenzuschuss

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken bei Anschluss an das Wasserversorgungsnetz bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung, insbesondere aufgrund einer Gebäudeerweiterung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 5.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wasserförderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 5.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 5.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

0,7 = 70 %

K: = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV.

M: = Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes.

$\sum M$: = Summe der Geschossflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 5.5 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, Dachgeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Nebengebäude, Hallen und Tennen werden nur hinsichtlich der Geschosse bzw. Geschossteile herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- 5.6 Der Anlussteilnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung insbesondere aufgrund einer Gebäudeerweiterung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.

5.7 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

5.8 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

6.1 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die Gemeindewerke technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss versagt werden.

6.2 Der Anschluss kann weiter versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers durch vorschriftsmäßige Anlagen nicht gewährleistet ist.

7. Hausanschluss

7.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

7.2 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Versorgungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet.

7.3 Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind nach § 10 AVBWasserV vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die zu verrechnenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses berechnet.

7.4 Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, sind gemäß Ziffer 7.3 nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

8. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage wird der im jeweils gültigen Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

10. Verlegung der Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasser sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlichen werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird der im jeweils gültigen Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

13. Ablesung und Abrechnung

- 13.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen, wobei die Gemeindewerke Kiefersfelden monatliche Abschlagszahlungen erheben.
- 13.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 13.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

14. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem nach der Höhe des Wasserverbrauchs bemessenen Arbeitspreis zusammen. Der Wasserpreis und der Grundpreis ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

15. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

16. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Gemeindewerkes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

17. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Gemeindewerk nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem Gemeindewerk oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am Ende eines jeden Monats beim Gemeindewerk zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das Gemeindewerk monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

18. Anschluss zur Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen eingerichtet werden, so sind zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.

Private Feuerlöscheinrichtungen werden im Bedarfsfall auf Kosten des Abnehmers mit Wasserzählern ausgerüstet. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen für die Feuerwehr benutzbar sein.

Die Wasserabnehmer haben ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

Bei Feuergefahr haben die Gemeindewerke das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

Die Bereitstellungskosten für den Löschwasseranschluss sind im Preisblatt enthalten.